

Satzung für die kommunale Kindertagesstätte Winningen in Trägerschaft der Ortsgemeinde Winningen vom 15.03.2016

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII – vom 26.06.1990, des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz – vom 15.03.1991, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – vom 31.01.1994 sowie des Kommunalabgabengesetzes – vom 20.06.1995, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ortsgemeinde Winningen auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15.03.2016 folgende Satzung:

§1 Träger

1. Die Ortsgemeinde Winningen unterhält für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertagesstätte Winningen als öffentliche Einrichtungen, in den Betreuungsarten Kinderkrippe, Kindergarten (Teilzeit), Kindertagesstätte (Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung).
2. Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §51 ff. der Abgabeordnung.

§2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kindertagesstätte umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte ein verbindlicher Auftrag.

4. Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind neben dem SGB VIII insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§3 Aufnahme

1. Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V. mit § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr(seit dem 01.08.2013) bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einer Kindertageseinrichtung in Teilzeitform. Dies gilt für Kinder unter zwei Jahren auch bei Unterbringung in einer Krippe. Für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege außerhalb der Kindertagesstätte sichergestellt werden.
2. Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.
3. Den Kindern nach Abs. 4 Buchst. b Nr. 2 sind Kinder gleichgestellt, deren Eltern oder ein Elternteil einen Angehörigen pflegt, sofern für diesen Angehörigen mindestens Pflegestufe I nach dem SGB XI festgestellt wurde. Das gleiche gilt, wenn aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung eines Elternteils oder einer in Familiengemeinschaft lebenden Person eine vergleichbare Situation eintritt.
4. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweilige vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erlassene Betriebserlaubnis begrenzt. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
 - a) Leistungen des Rechtsanspruchs:
 1. Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung, demnach dem Gebiet der Ortsgemeinde Winningen
 2. Anmeldedatum (ab Geburt möglich)
 3. Vorschulalter (Lebensalter des Kindes)
 4. Geschwisterkind

5. Berufstätigkeit der Eltern

b) Über den Rechtsanspruch hinausgehende Leistungen:

1. Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung, demnach dem Gebiet der Ortsgemeinde Winingen
 2. Kinder von alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind nachzuweisen).
 3. Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind nachzuweisen).
 4. Besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf des Kindes
5. Als vollzeiterwerbstätig im Sinne von Abs. 4 b) 2 und Abs. 4 b) 3 gilt eine Regel- bzw. Durchschnittserwerbstätigkeit während der üblichen Öffnungstage der Kindertagesstätte von über 30 Stunden/Woche bzw. von über 6 Stunden/Tag.

Soweit die vorhandenen Plätze für eine Ganztagsbetreuung nach dieser Maßgabe noch nicht alle belegt sind, können auch Plätze für eine Regel- bzw. Durchschnittserwerbstätigkeit von über 15 Stunden/Woche bzw. über 3 Std./Tag vergeben werden. Die Platzzusage für eine Ganztagsbetreuung gilt bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres auch dann, wenn später (z.B. durch Zuzug) ein Platz für Eltern mit höherem Erwerbstätigkeitsumfang beantragt wird. Vor dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres entfällt der Anspruch auf einen Platz mit Ganztagesbetreuung dann, sobald ein Elternteil Elternzeit wahrnimmt oder der zuvor nachgewiesene Umfang der Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgewiesen werden kann.

6. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung und wird durch den Ortsbürgermeister getroffen. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme von Kindern generell oder für den Einzelfall auf die Leitung der Kindertagesstätte zu übertragen. Sofern mehr Anträge auf Ganztagesbetreuung vorliegen als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe nach Umfang der Erwerbstätigkeit.
7. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
- dem Träger Änderungen, die Auswirkungen auf einen über den gesetzlichen Anspruch hinaus erhaltene Leistung haben, umgehend mitzuteilen (z.B. Wegfall der Berufstätigkeit)

- erforderliche Bescheinigungen und Unterlagen fristgerecht einzureichen.

Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Träger berechtigt, einen bestehenden Ganztagesplatz zu kündigen sowie einen Antrag auf Ganztagesbetreuung abzulehnen.

8. Im Fall des Abs. 5 Satz 2 hat die Leitung der Kindertagesstätte den Ortsbürgermeister in allen Fällen einer Ablehnung der Aufnahme eines Kindes in geeigneter Weise zu unterrichten. In zweifelhaften Fällen ist vor einer Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Kindes die Zustimmung des Ortsbürgermeisters erforderlich.
9. Die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet den Ortsbürgermeister in regelmäßigen Abständen über die Auslastung der Kindertagesstätte. Der Ortsbürgermeister legt die zeitlichen Abstände im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.
10. Eine verbindliche Zusage über die Platzvergabe wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise (Abs. 4), für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, 3 Monate vor dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres für die gesamte Kindergartenzeit erteilt und fristgerecht versendet. Sollten mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sein wird eine Warteliste erstellt. Die Versendung der Absagen wird zum gleichen Zeitpunkt stattfinden.

Eine verbindliche Zusage für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres werden nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise (Abs. 4), frühestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschtem Aufnahmedatum erteilt.

11. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc..

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme (Kinder sind bei den Mitarbeiter/innen anzumelden) des Kindes durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.

Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

Finden im Rahmen der Kindertageseinrichtung Veranstaltungen gemeinsam mit Erziehungsberechtigten statt, so liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 5 Elternbeiträge, Verpflegungskosten und weitere Kostenpauschalen

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in ihrer jeweils gültigen Höhe. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen. Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit.
2. Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Verpflegungskosten erhoben. Sie sollen unter der Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.
3. Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungskosten erfolgt verbindlich für ein Kindergartenjahr.

4. Gegebenenfalls werden weitere Kostenpauschalen (Getränksgeld, Frühstücksgeld, etc.) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.
5. Elternbeiträge werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
6. Verpflegungskosten werden entsprechend der Meldung der Kindertageseinrichtung (Abs. 2) durch die Verbandsgemeinde Untermosel oder deren Rechtsnachfolger berechnet.
7. Elternbeiträge (Abs. 1) und Pauschalen (Abs. 4) sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für den vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht, oder die Aufnahme oder Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das Kindergartenjahr im Sinne des § 5 beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Auch Schließzeiten sind beitragspflichtig

§ 6 Zahlungspflicht

1. Die Elternbeiträge sind am 15. des Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, bzw. das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.
3. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
4. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Untermosel oder deren Rechtsnachfolger die Elternbeiträge zum Fälligkeitstermin ein.
5. Für die Zahlung der Verpflegungskosten gelten die folgenden besonderen Regelungen.
Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich über Lastschriftinzug von einem von den Erziehungsberechtigten zu benennenden Bankkonto. Als Verwendungszweck der Belastungsbuchung wird grundsätzlich 1. der Name des Kindes, 2. der Verpflegungsmonat und 3. die Anzahl der abgerechneten Mahlzeiten

angegeben. Ein monatlicher Bescheid über die Höhe der monatlichen Verpflegungskosten wird nicht erstellt.

Die Verpflegungskosten sind grundsätzlich in der Zeit vom 10. bis 20. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

6. Für die Zahlung der Kostenpauschalen gelten besondere Regelungen.

§7 Ummeldung und Kündigung

1. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).
2. Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
3. Die Ortsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien der kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht nachgekommen sind, z.B.:
 - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - erhebliche nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigte, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz mit einer Frist von 4 Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Öffnungs- und Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertagesstättenordnung zu regeln.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für die Kommunale Kindertagesstätte Winnigen in Trägerschaft der Ortsgemeinde Winnigen vom 29.01.2014 außer Kraft.



Winnigen, den 15.03.2016

Eric Peiter
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winnigen oder der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.